

Nummer: 0009
Datum: 26.04.2013

Verantwortlich: **Vorarbeiter PB2**

Arbeitsplatz/Tätigkeitsbereich: **Chemische Vorbehandlung/ PB2**

Betriebsanweisung gem. § 14 GefStoffV

Betrieb: **WE-EF LEUCHTEN
GmbH**

1. Gefahrstoffbezeichnung

Produktname: **Kalilauge 50%**
Verwendung in der chemischen Analytik

2. Gefahren für Mensch und Umwelt



- Verursacht schwere Verätzungen
- Gesundheitsschädlich beim Verschlucken



3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Atemschutz beim Auftreten von Dämpfen/ Aerosolen erforderlich (Filter B-P3)
- Schutzhandschuhe nach DIN EN 374
- dichtschießende Schutzbrille
- Schutzkleidung
- kontaminierte Kleidung sofort wechseln; vorbeugender Hautschutz; nach Arbeitsende Hände und Gesicht waschen



4. Verhalten im Gefahrfall



- Löschmaßnahmen auf Umgebung abstimmen; nicht brennbar; im Brandfall entstehen möglicherweise gefährliche Brandgase und Dämpfe
- umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Schutzkleidung tragen
- bei unbeabsichtigter Freisetzung Substanzkontakt vermeiden; Dampf/ Aerosole nicht einatmen; für angemessene Lüftung sorgen; nicht in Kanalisation/Oberflächen- u. Grundwasser/Boden gelangen lassen; mit flüssigkeitsbindendem u. neutralisierendem Material aufnehmen; der Entsorgung zuführen; nachreinigen
- **Giftnotruf Berlin: 030/19240 Notruf/Feuerwehr: 112**

5. Erste Hilfe



- bei Exposition und/oder Unwohlsein ist ein Arzt hinzuzuziehen
- nach Einatmen: Frischluftzufuhr; Arzt hinzuziehen
- nach Hautkontakt: mit reichlich Wasser abwaschen; Abtupfen mit Polyethylenglycol 400; kontaminierte Kleidung sofort entfernen; sofort Arzt hinzuziehen
- nach Augenkontakt: mit reichlich Wasser ausspülen, mindestens 10 min bei geöffnetem Lidspalt; sofort Augenarzt hinzuziehen
- nach Verschlucken: sofort viel Wasser trinken lassen; Erbrechen vermeiden (Perforationsgefahr); keine Neutralisationsversuche; sofort Arzt konsultieren
- **Ersthelfer (sh. Aushang Intranet) heranziehen**



6. Sachgerechte Entsorgung

- Produkt unter Beachtung der jeweiligen nationalen und regionalen Vorschriften entsorgen
- Verpackungen von Chemikalien müssen länderspezifisch unter Beachtung der jeweiligen Vorschriften entsorgt oder Rücknahmesystemen überlassen werden

Datum:

Unterschrift:
Vorarbeiter/Meister